

Mehr Recht für Chinas Ehen?

Zum neuen Ehegesetz der Volksrepublik China vom 10. September 1980

„Der Mann gibt den Ton an, und die Frau fügt sich drein.“ (Fu chang, fu sui) – diese Redensart beschrieb im traditionellen China eine überkommene Vorstellung von ehelicher Harmonie. Seit dem Ende der letzten kaiserlichen Dynastie im Jahr 1911 führte der Weg chinesischen Frauen zu mehr gleichen Rechten in ihrer Gesellschaft über zahlreiche Hürden des Gatterwerks konfuzianischer Ideologie, und gesellschaftliche Neuerungsbewegungen Chinas in diesem Jahrhundert¹ wandten stets starke Aufmerksamkeit daran, die alten, männlich bestimmten Familienbeziehungen weitgehend zu ändern. Die herausragende Stellung der Familienpolitik brachte es so mit sich, daß auch das erste volksrepublikanische Ehegesetz von 1950² neben dem Gesetz über die Landreform aus demselben Jahr³ zu einer der wichtigsten Normsetzungen des neuen Staates wurde⁴.

Dieses erste Ehegesetz knüpfte in seinen Grundzügen an Regeln, die bereits während des antijapanischen bzw. des Bürgerkriegs in den von den chinesischen Kommunisten beherrschten Landesteilen entstanden und angewendet worden waren⁵. Das Gesetz von 1950 zielte programmatisch in erster Linie darauf, die alten Formen chinesischer Familienbeziehung zu unterbinden, wie die von Dritten (meist den Eltern im Verein mit Heiratsvermittlern) – und durchaus auch gegen den Willen der Betroffenen – arrangierte Heirat, die Einrichtung der Nebenfrau, vermögenswerte Leistungen aus Anlaß der Eheschließung seitens der Familie des Mannes an die der Frau, die Aufnahme von jungen Mädchen als Pflegekinder in einen Haushalt, wo sie später mit einem der Söhne verheiratet wurden und die, sei es aus wirtschaftlicher Not, sei es aus Enttäuschung über die Geburt „nur“ einer Tochter, geübte Unsitte, Neugeborene zu ertränken (s. §§ 1, 2, 13 III EheG 1950).

Im Katalog der ehelichen Rechte und Pflichten bildete das Recht der Frau, einen Beruf zu wählen und an gesellschaftlichen Aktivitäten teilzunehmen, den normativen Ausweg aus ihrer umgangssprachlich treffend als „nei-ren“ (Innen-Person) bezeichneten, häuslich zentrierten Unterordnung gegenüber dem Mann.

Die volkschinesische Regierung stand jedoch 1950, wie schon ihre nationalistische Vorgängerin mit dem wesentlich Papier gebliebenen Familienrecht von 1931⁶, vor der praktischen Schwierigkeit, die neuen Normen mittels eines wenig effektiven Verwaltungsapparats in einem riesigen Staat – besonders in den Landgebieten – gegen ungebrochene traditionelle Wertvorstellungen der Chinesen, gesellschaftliche Besonderheiten unter den ethnischen Minderheiten und wirtschaftliche Zustände, die die alten Formen begünstigten, zu verwirklichen⁷.

1 Vgl. z. B. M. B. Rankin, „The Emergence of Women at the End of the Ch'ing: The Case of Ch'iu Chin“, in: Wolf/Witke, eds, *Women in Chinese Society*, Stanford, 1975, S. 39 ff.; Chow Tse-Tung, *The May Fourth Movement, Intellectual Revolution in Modern China*, Cambridge, Mass, 1960; Delia Davin, *Woman-Work*, Oxford, 1976.

2 Text in: *Zhonghua renmin gongheguo fagui xuanji*, Peking: Falü Chubanshe, 1957, S. 269.

3 Wie oben (2), S. 127.

4 M. J. Meijer, *Marriage Law and Policy in the Chinese People's Republic*, Hong Kong, 1971, S. 69.

5 Op. cit., S. 68.

6 S. M. Vander Valk, *An Outline of Modern Chinese Family Law*, Peiping, 1939, S. 58.

7 Meijer, S. 85 ff.

Im Gegensatz zum nationalistischen Familienrecht von 1931⁸ entzog das Ehegesetz von 1950 juristisch die Heirat der traditionell rein privaten Durchführung im Wege einer festgelegten Folge von Schritten – den „liu li“ (Sechs Riten), deren letzter, die öffentlich vollzogene Heimführung durch den Bräutigam der Braut aus ihrem Elternhaus zur Familie des Mannes, als Kundgabe nach außen für die neue Verbindung über die beteiligten Familien hinaus Legitimität erzeugte: § 6 des Ehegesetzes von 1950 schrieb ohne Ausnahme für die Eheschließung die amtliche Registrierung in Anwesenheit beider Ehemittler vor. Die traditionelle Eheschließung – ohne behördliche Beteiligung – erwies sich jedoch auch nach 1950 als zählbar, so daß diese Art der Verbindung von Ehepartnern bis heute – sei es auch widerwillig – juristisch anerkannt wurde⁹. Der § 7 des neuen Ehegesetzes von 1980 drückt offizielle Hinnahme der bislang normwidrigen tatsächlichen Gewohnheit aus, indem auch dort die Registrierung nicht zur Wirksamkeitsvoraussetzung der Eheschließung erklärt und nur geklärt wird, daß die Ehebeziehung jedenfalls sofort nach Erhalt der Heiratsurkunde beginnt. Die unfruchtbaren Kontroversen um die rechtliche Stellung nicht registrierter, „faktischer Ehen“ (shi-shi hun-yin) werden daher andauern¹⁰.

Die Schere zwischen Normen, die selbständige und unbehinderte Willensbetätigung von Verlobten bzw. Eheleuten ermöglichen sollen und sozialen Umständen, in denen traditionelle Untertänigkeit der Rechtsgenossen fortlebt, wird auch in der veröffentlichten Debatte über das neue Ehegesetz deutlich: Presseartikel über das im neuen Recht weiter angehobene Heiratsalter weisen besonders darauf hin, daß die gesetzlichen Mindestaltersgrenzen keineswegs bedeuteten, daß auch heiraten müsse, wer diese erreicht¹¹. Desgleichen beschäftigen Brautgelder, die eine Heirat oft zum regelrechten Handel unter den Familien machen, häufig die Literatur, und der obligate Hinweis auf von Lin Biao oder der „Vierbände“ getriebenes Unwesen verbrämt nur spärlich, daß die juristisch betriebene Veränderung der Familienbeziehungen in der Volksrepublik noch einen weiten Weg zu gehen hat¹².

Die wieder erstarkte Politik, das Bevölkerungswachstum planmäßig zu bremsen¹³, führte zu einem weiter angehobenen gesetzlichen Heiratsmindestalter: das vollendete 22. Lebensjahr für den Mann (früher 20), das vollendete 20. Lebensjahr für die Frau (früher 18), was zu den höchsten gesetzlichen Heiratsmindestaltern der Welt zählen dürfte¹⁴. Selbst chinesische Kommentatoren¹⁵ beurteilen die Durchsetzbarkeit dieser Regelung – zumal auf dem Land – vorsichtig und betonen, daß diese Norm erst durch freiwillige Annahme durch die Bevölkerung effektiv werden wird.

Als logische Folge der neuen Bevölkerungspolitik ist der § 5 No 2 EheG 1950 weggefallen, wonach Partner, die aus biologischen Gründen keinen Nachwuchs zeugen konnten, nicht heiraten durften.

8 Vander Valk, S. 81 f.

9 S. die Anweisungen der Zentralen Volksregierung vom 19. März 1953, Text: s. oben (2), S. 275.

10 Die veröffentlichten Ansichten zur „faktischen Ehe“ variieren in neuen Quellen beträchtlich, gehen aber weiter davon aus, daß die Registrierung für das Zustandekommen der Ehe nicht konstitutiv ist. Von einer „nicht rechtmäßigen Ehe“ spricht: Yang Dawen/Zheng Li/Liu Suping, Hunyinfu yu hunyin jiating wenti, Peking: Renmin Chubanshe, 1979, S. 35; vom Erfordernis, nicht registrierte Paare zur Registrierung zu bewegen: Faxue cidian, Schanghai: Shanghai Cishu Chubanshe, 1980, S. 384; vom rechtlichen Schutz für „faktische Ehen“, die von Verwandten, Kollegen, Nachbarn etc. akzeptiert sind: MINZHU YU FAZHI (Schanghai) 5/1980, S. 38.

11 Kang Keqing, „Renzen xuexi, jiji xuanchuan he zhixing xin hunyinfu“, RENMIN RIBAO, 19-09-1980; „Hunyin, jiating sheng-huode zhunze“, Leitartikel, RENMIN RIBAO, 16-09-1980; Wu Xinyu, Stellv. Vors. d. Gesetzgebungsausschusses des Nationalen Volkskongresses, „Guanyu ‚Zhonghua Renmin Gonghe hunyinfu (xiugai caoan)‘ de shuoming“, RENMIN RIBAO, 03-09-1980.

12 Für eine solche Nicht-Erklärung, vgl. Li Zhimin/Wang Zhijian/Tong Zhaohong/He Qinhua, „Shixi Maimai Hunyin“, FAXUE YANJIU, Februar 1980, S. 35).

13 Vgl. meinen Beitrag „Straffe Zügel in der Geburtenplanung“, VRÜ 13 (1980), S. 187 ff.

14 Wu Xinyu a. a. O.

15 A. a. O.

Die Familienplanung ist im § 12 EheG 1980 erstmals ausdrücklich zur Pflicht der Eheleute erklärt, und die daraufhin erwartete rückläufige Geburtenrate wurde zum Anlaß, jetzt – in § 6 I EheG 1980 – die Heirat unter Verwandten in der Seitenlinie innerhalb dreier Generationen¹⁶ zu untersagen, damit die weniger Neugeborenen bessere Aussicht hätten, eugenisch gesund zu sein¹⁷.

Dies ersetzt die alte Regelung – § 5 No 1 EheG 1950 –, wonach, neben einem Heiratsverbot für Verwandte in gerader Linie sowie voll- und halbbürtige Geschwister, die Heirat unter Verwandten in der Seitenlinie innerhalb dreier Generationen dem örtlichen Gewohnheitsrecht folgte. Es wird zu verfolgen sein, wie weit die derart illegal gewordene, aber in China weit verbreitete Heirat eines Mannes oder einer Frau mit durch Tanten väterlicher- und/oder mütterlicherseits vermittelten Basen oder Vettern¹⁸ sich dennoch halten wird.

Die Frage, ob Neuverheiratete zur Familie des Mannes oder der der Frau ziehen sollen, ist heute in China noch immer durch die früheren Einrichtungen des Adoptiv-Schwiegersohns (zhui-xu) und der Adoptiv-Schwiegertochter (tong-yang xi) belastet. Im ersten Fall wurde ein junger Mann – in der Regel aus armer Familie – als Ehemann des Mädchens von dessen Schwiegereltern aufgenommen, die Kinder der beiden nahmen jedoch den Familiennamen der Mutter an und setzten genealogisch die Familie der Mutter fort¹⁹. Umgekehrt waren es meist arme Mädchen, die schon im Kindesalter als Adoptiv-Schwiegertochter von einer Familie aufgenommen wurden, bevor man sie nach Heranwachsen – und oft ohne Rücksicht auf ihren Willen – mit einem Sohn des Haushalts verheiratete²⁰. Während das neue Gesetz das alte (§ 2 EheG 1950) Verbot, Adoptiv-Schwiegertöchter aufzunehmen, nicht mehr wiederholt, soll doch der § 8 EheG 1980, wo den Eheleuten der Zuzug zu jeder beiden Verwandtschaften gleich eröffnet wird, ein modernes Statusgleichgewicht für alle Seiten schaffen.

Über die Beteiligung von Ausländern an in China geschlossenen Ehen sagt das Gesetz von 1980 nichts. Nach früherer Praxis scheint aber für die Eheschließung in China zwischen einem Ausländer und einem chinesischen Staatsbürger gefordert zu werden, daß

- der ausländische Teil
- eine justiziell beglaubigte Bestätigung des Heimatstaates beibringt, unverheiratet zu sein;
- im Ausland eine angemessene Beschäftigung hat;
- ein Gesundheitszeugnis einer chinesischen Medizinalbehörde oberhalb der Kreisebene besitzt;
- der chinesische Ehemillige
- nicht dienender Angehöriger der Streitkräfte, des Außenministeriums, der Sicherheitsorgane oder Geheimnisträger ist.

Die Eheschließung erfolgt, unter Vorlage einer Bescheinigung der (chinesischen) Wohnorteinheit, durch die Behörde oberhalb der Kreisebene, nachdem diese die Sicherheitsbehörden ihrer eigenen Verwaltungsebene angehört hat und feststeht, daß

- die Voraussetzungen des chinesischen Ehegesetzes erfüllt sind (über ausländisches Recht sagt die Quelle nichts!) und die Heirat dem Geist der Spätheiratspolitik entspricht;

16 M. J. Meijer, „Problems of Translating the Marriage Law“, in: Jerome A. Cohen, ed., *Contemporary Chinese Law: Research Problems and Perspectives*, Cambridge, Mass., 1970, S. 210 ff., hat bereits darauf hingewiesen, daß dai – hier in san-dai – nicht mit „Grad“ im Sinn europäischer Familienrechte zu übersetzen ist. Ein Diagramm der traditionellen chinesischen „Fünf Generationen“ (wu-dai) findet sich in: Faxue cidian, Schanghai, 1980, S. 63.

17 Wu Xinyu a. a. O.

18 Ch'ü T'ung-Tsu, *Law and Society in Traditional China*, Paris/La Haye, 1965, S. 94 ff.

19 Faxue cidian – s. o. (10) – S. 718.

20 Op. cit.; Ch'ü T'ung-Tsu, a. a. O.

- beide Teile nicht die Interessen der VR China verletzt haben;
- der ausländische Teil sich rechtmäßig in China aufhält²¹.

Streitige Scheidungen chinesischer Eheleute durch ausländische Gerichte werden von den chinesischen Gerichten anerkannt, wenn beide Teile sich auf das ausländische Verfahren eingelassen haben²². Neu – und in einem Ehegesetz ungewöhnlich plaziert – ist die lapidare Haftungsnorm des § 17 S 2 EheG 1980, nach dem Eltern für materiellen Schaden haften, den ihre minderjährigen Kinder dem Staat, Kollektiven oder individuellen Dritten zugefügt haben. Ebenfalls neu sind die ersatzweisen Erstattungsansprüche von Kindern und Eltern, wenn diese oder jene ihre Unterhaltspflicht gegen die anderen nicht erfüllen und die gegenseitige Unterhaltspflicht – wenngleich ohne den subsidiären Erstattungsanspruch – zwischen Großeltern und Enkeln, wenn die Eltern der Enkel verstorben sind. Die Unterhaltspflicht unter Geschwistern ist überraschend ungleich: Nach dem Tod der Eltern sind nur die Älteren den Jüngeren gegenüber zum Unterhalt verpflichtet.

Im Scheidungsrecht liefert § 25 II EheG 1980 nun für das Scheidungsbegehren nur eines Teils ausdrücklich die Zerrüttung der Ehebeziehung als – einzigen – Scheidungsgrund. Das alte Recht enthielt insoweit keinen gesetzlichen Scheidungsgrund. Die Zentralregierung hatte jedoch bereits 1953 in einer offiziellen Erklärung²³ ausgeführt, daß nach fehlgeschlagener Schlichtung das entscheidende Gericht nicht die Ehebeziehung der Parteien für tatsächlich noch fortsetzbar halten darf. Auch nach fehlgeschlagener Schlichtung konnte die Scheidung aber versagt werden, wenn die Umstände „bewiesen (zheng ming), daß es den Parteien noch nicht unmöglich geworden war, ehelich zusammenzuleben“²⁴.

Bemerkenswerterweise hat das neue Recht – § 26 EheG 1980 – den Schutz dienender Angehöriger der Streitkräfte vor dem einseitigen Scheidungsbegehren des anderen Partners verstärkt: Die Scheidung ist jetzt nur noch mit dem Einverständnis des Antragsgegners möglich, ohne die frühere Einschränkung – § 19 EheG 1950 –, daß gegen den Willen des Antragsgegners entschieden werden konnte, wenn dieser den Antragsteller für zwei Jahre ohne Nachricht gelassen hatte.

Wo ein Verlobter den Streitkräften angehörte, schien es in der Vergangenheit dem anderen Teil untersagt, das Verlöbnis gegen den Willen des dienenden Verlobten zugunsten der Heirat mit einem Dritten aufzulösen²⁵. Ein Scheidungsbegehren des Mannes während der Schwangerschaft der Frau und im ersten Jahr nach der Entbindung kann jetzt auch gegen den Willen der Frau zur Entscheidung zugelassen werden, wenn das Gericht dies für erforderlich hält. Die frühere Regel, daß von den Parteien während der Ehe für deren Zwecke gemeinsam eingegangene Verbindlichkeiten nach der Scheidung vom Mann zu erfüllen sind (§ 24 S 1/2. HS EheG 1950), ist nun, § 32 EheG 1980, durch ein von den Parteien zu erzielendes Überkommen oder, wenn keines zustande kommt, durch ein Urteil des Gerichts ersetzt. Mit Ausnahme des § 53 III StPO-VRCh, der dem Gericht bei zivilrechtlichen Adhäsionsverfahren die Möglichkeit gibt, an Sachen des Angeklagten Siegel anlegen oder sie beschlagnahmen zu lassen, gibt es zur Zeit in der VR China keine Normen über die Vollstreckung von Zivilurteilen. Die Vollstreckung von Unterhaltsurteilen stieß daher in der Vergangenheit zuweilen auf Schwierigkeiten, wenn z. B. auf Bezüge zugegriffen werden sollte, auf die der Schuldner gegen seine Arbeitseinheit einen Anspruch hatte: Die Einheit weigerte sich,

21 MINZHU YU FAZHI 5/1979, S. 45.

22 F. Münzel, Bericht über meinen Aufenthalt in China, 23. 09.–16. 10. 78, Hamburg 1978, S. 36, zitiert Angaben von Li Haiqing, Richter am Volksgericht der Oberstufe, Schanghai.

23 Anweisung der Zentralen Volksregierung vom 19. März 1953, s. oben (9), S. 279.

24 Yang/Zheng/Liu – s. oben (10) –, S. 79.

25 MINZHU YU FAZHI 4/1980, S. 37; vgl. aber andererseits, zugunsten freier Widerruflichkeit des Verlöbnisses; Faxue cidian – s. oben (10) – S. 656.

der Überweisungsaufforderung des Gerichts nachzukommen²⁶. Die Verpflichtung solcher Einheiten, bei der Vollstreckung von Unterhaltsurteilen mitzuwirken, spricht nun § 35 S 2 EheG 1980 aus.

Das neue Gesetz beläßt es für das Erbrecht unter Familienangehörigen bei den spärlichen Anordnungen des alten Rechts. Näheres dürfte dem geplanten Zivilgesetzbuch vorbehalten sein²⁷.

Die salvatorische Klausel des § 36 EheG 1980 über abweichende, örtlich gesetzte Normen für Minderheitengebiete umschreibt nun den Spielraum des lokalen Gesetzgebers und präzisiert die Genehmigungszuständigkeiten anhand der jetzt etablierten Verwaltungsebenen. Es bleibt zu hoffen, daß bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, am 1. Januar 1981, die rechtliche Wirkung der Registrierung und das Erbrecht in der Familie weiter geklärt werden können: Die zahlreichen Anfragen in der Zeitschrift MINZHU YU FAZHI zeigen, daß in diesen Bereichen detaillierte Vorschriften besonders not tun.

EHEGESETZ DER VOLKSREPUBLIK CHINA²⁸

(Verabschiedet auf der dritten Sitzung
des Fünften Nationalen Volkskongresses am 10. September 1980)

Inhalt:

1. Abschnitt Allgemeine Regeln
2. Abschnitt Eheschließung
3. Abschnitt Familienbeziehungen
4. Abschnitt Scheidung
5. Abschnitt Schlußvorschriften

1. Abschnitt: Allgemeine Regeln

§ 1

Dieses Gesetz ist die grundlegende Richtschnur für die Beziehungen (in) der ehelichen Familie.

§ 2

Die eheliche Ordnung der Freiheit der Heirat, der Einehe und der Gleichberechtigung von Mann und Frau wird verwirklicht.

Die rechtmäßigen Interessen der Alten, Kinder und Frauen werden geschützt. Geburtenplanung wird durchgeführt.

§ 3

(Durch Dritte) arrangierte Heiraten, Kaufheirat und andere Beeinträchtigungen der Heiratsfreiheit sind untersagt. Es ist untersagt, aus Anlaß einer Heirat Vermögen (Gegenstände als Gegenleistung für die Eheschließung) zu verlangen.

Doppelehen sind untersagt. Unter Familienmitgliedern sind Schlechtbehandlung und Verletzung der Unterhaltspflichten untersagt.

²⁶ MINZHU YU FAZHI 4/1979, S. 40.

²⁷ Zur Praxis der fünfziger Jahre vgl. Meijer, S. 324 ff., zu neueren Fällen die Leserbriefteile von MINZHU YU FAZHI, 1979–80, passim.

²⁸ Text in: RENMIN RIBAO 16-09-1980; alle Wortzusätze in Klammern stammen von mir.

2. Abschnitt: Eheschließung

§ 4

Die Ehe muß von beiden Teilen gänzlich freiwillig geschlossen werden; kein Teil darf auf den anderen Druck ausüben noch irgendein Dritter sich einmischen.

§ 5

Das Heiratsalter darf für Männer nicht unter dem vollendeten zweiundzwanzigsten, für Frauen nicht unter dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahr liegen. Zu später Heirat und spätem Kinderzeugen ist zu ermutigen.

§ 6

In jedem der folgenden Fälle ist die Eheschließung untersagt:

1. (bei) Verwandtschaft in gerader Linie und Verwandtschaft in der Seitenlinie innerhalb dreier Generationen;
2. (bei) Leiden (eines Teils) an noch nicht geheilter Lepra oder an anderen Krankheiten, bei denen nach medizinischer Auffassung nicht geheiratet werden soll.

§ 7

Die beiden die Eheschließung begehrenden männlichen bzw. weiblichen Partner müssen sich persönlich zum Standesamt begeben und die Eheschließung registrieren (lassen). Liegen die Voraussetzungen dieses Gesetzes vor, wird die Registrierung vorgenommen und eine Heiratsurkunde erteilt. Mit Empfang der Heiratsurkunde entsteht die Ehebeziehung.

§ 8

Nach Registrierung der Eheschließung kann, gemäß der Vereinbarung der Eheleute, die Frau in den Haushalt (der Familie) des Mannes oder auch der Mann in den Haushalt (der Familie) der Frau eintreten.

3. Abschnitt: Familienbeziehungen

§ 9

Die Ehegatten sind in der Familie gleichberechtigt.

§ 10

Beide Eheleute haben das Recht, ihre (früheren) Namen und Vornamen zu führen.

§ 11

Beide Eheleute haben die Freiheit, an Produktion, Arbeit, Studium und gesellschaftlichen Aktivitäten teilzunehmen. Kein Teil darf dem anderen Beschränkungen auferlegen oder sich (in dessen Belange) einmischen.

§ 12

Beide Ehepartner sind verpflichtet, Geburtenplanung durchzuführen.

§ 13

Vermögen, das die Ehegatten in der Ehezeit erwerben, geht ins gemeinsame Eigentum beider über, soweit nicht die Eheleute anderes vereinbart haben.

Über das in ihrem gemeinsamen Eigentum stehende Vermögen sind beide Eheleute gleichermaßen entscheidungsberechtigt.

§ 14

Die Eheleute sind einander zum Unterhalt verpflichtet.

Wenn ein Teil seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem anderen nicht erfüllt, hat der Unterhaltsberechtigte das Recht, vom Unterhaltsverpflichteten die Zahlung der Unterhaltsausgaben zu verlangen.

§ 15

Die Eltern sind ihren Kindern zur Versorgung und zur Erziehung verpflichtet; die Kinder sind ihren Eltern zum Unterhalt und zur Hilfe verpflichtet.

Wenn die Eltern ihre Unterhaltspflicht (gegenüber den Kindern) nicht erfüllen, haben minderjährige oder zum selbständigen Lebensunterhalt unfähige Kinder das Recht, von den Eltern die Zahlung der Unterhaltsausgaben zu verlangen.

Wenn die Kinder ihre Unterhaltspflicht (gegenüber den Eltern) nicht erfüllen, haben arbeitsunfähige oder sich in Notlage befindende Eltern das Recht, von den Kindern die Zahlung der Unterhaltsausgaben zu verlangen.

Das Ertränken von Neugeborenen und anderes diese schädigende Verhalten sind untersagt.

§ 16

Kinder können den (Familien-)Namen des Vaters oder der Mutter annehmen.

§ 17

Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, ihre minderjährigen Kinder zu beaufsichtigen und zu beschützen. Wenn minderjährige Kinder Schaden zum Nachteil des Staates, von Kollektiven oder dritten Personen verursachen, sind die Eltern zum Ersatz des materiellen Schadens verpflichtet.

§ 18

Die Ehegatten haben das Recht, vom anderen hinterlassenes Vermögen zu erben. Eltern und Kinder haben das Recht, hinterlassenes Vermögen voneinander zu erben.

§ 19

Uneheliche Kinder genießen den Rechten ehelicher Kinder gleichrangige Rechte; niemand darf ihnen Nachteile zufügen oder sie diskriminieren.

Der leibliche Vater unehelicher Kinder hat die zum Leben(sunterhalt) und zur Erziehung der Kinder erforderlichen Kosten ganz oder zum Teil zu übernehmen, bis die Kinder zum selbständigen Leben(sunterhalt) fähig sind.

§ 20

Der Staat schützt rechtmäßige Adoptivbeziehungen. Die Rechte und Pflichten zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern geregelt.

Die Rechte und Pflichten zwischen leiblichen Eltern und Adoptivkindern werden durch die Begründung von Adoptivbeziehungen aufgehoben.

§ 21

Stiefeltern und Stiefkinder dürfen einander nicht schlecht behandeln oder diskriminieren.

Die Rechte und Pflichten zwischen dem Stiefvater oder der Stiefmutter und den (von dieser oder jenem) versorgten und erzogenen Stiefkindern werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern geregelt.

§ 22

Gegenüber minderjährigen Enkeln, die durch Söhne oder Töchter (der Großeltern) vermittelt sind und deren Eltern bereits verstorben sind, haben Großeltern, die dazu fähig sind, die Pflicht zum Unterhalt. Gegenüber väterlichen oder mütterlichen Großeltern, deren Kinder bereits verstorben sind, haben Enkel, die durch Söhne oder Töchter der Großeltern vermittelt und zum Unterhalt fähig sind, die Pflicht zum Unterhalt.

§ 23

Gegenüber jüngeren Geschwistern, deren Eltern bereits verstorben oder zur Unterhaltsleistung nicht fähig sind, haben ältere Geschwister, die dazu fähig sind, die Pflicht zum Unterhalt.

4. Abschnitt: Scheidung

§ 24

Wenn beide Ehegatten freiwillig die Scheidung begehren, ist diese zu gewähren. Beide Teile müssen sich zum Standesamt begeben und die Scheidung beantragen. Wenn das Standesamt die Freiwilligkeit beider Teile geklärt hat und bezüglich der Kinder und des Vermögens bereits eine angemessene Regelung getroffen ist, ist eine Scheidungsurkunde auszustellen.

§ 25

Wenn (nur) ein Ehegatte die Scheidung begehrt, kann von der zuständigen Behörde eine Schlichtung durchgeführt oder unmittelbar beim Volksgericht die Scheidungsklage erhoben werden.

Bei der Entscheidung von Scheidungsfällen soll das Volksgericht eine Schlichtung durchführen; wenn die Beziehung bereits zerrüttet und die Schlichtung erfolglos ist, ist die Scheidung zu gewähren.

§ 26

Wenn Ehegatten dienender Angehöriger der Streitkräfte die Scheidung begehren, ist die Zustimmung des anderen Ehegatten einzuholen.

§ 27

Während der Schwangerschaft der Frau und im ersten Jahr nach ihrer Entbindung kann der Mann die Scheidung nicht beantragen. Fälle, in denen die Frau die Scheidung beantragt oder das Volksgericht der Auffassung ist, daß es doch Gründe gibt, das Scheidungsbegehren des Mannes zur Entscheidung zuzulassen, sind hiervon ausgenommen.

§ 28

Wenn nach der Scheidung beide Teile freiwillig die Ehebeziehung wiederherstellen wollen, müssen sie sich zum Standesamt begeben und die Neuschließung der Ehe registrieren lassen. Das Standesamt hat die Registrierung zu vollziehen.

§ 29

Die Beziehung zwischen Eltern und Kindern endet nicht wegen einer Scheidung der Eltern. Nach der Scheidung sind Kinder, gleichgültig ob sie vom Vater oder von der Mutter versorgt werden, weiter Kinder beider Eltern.

Nach der Scheidung haben die Eltern weiter das Recht und die Pflicht, die Kinder zu versorgen und zu erziehen.

Nach der Scheidung werden Kinder während der Stillzeit grundsätzlich von der stillenden Mutter versorgt. Nach der Stillzeit entscheidet, wenn beide Eltern über die Versorgungsfragen streiten und kein Einvernehmen erreichen können, das Volksgericht durch Urteil, gemäß den Interessen der Kinder und den konkreten Umständen beider Eheleute.

§ 30

Nach der Scheidung hat, wenn ein Ehegatte die Kinder versorgt, der andere Ehegatte die erforderlichen Ausgaben für den Lebensunterhalt und die Erziehung der Kinder ganz oder zum Teil zu tragen. Der Betrag und die Zeitspanne (,während derer solche Ausgaben zu tragen sind,) wird von beiden Teilen vereinbart. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet das Volksgericht durch Urteil.

Unbeschadet einer Vereinbarung oder eines Urteils über die Ausgaben für Lebensunterhalt und Erziehung der Kinder können die Kinder, wenn dies erforderlich ist, gegen jeden Elternteil den ursprünglichen, durch Vereinbarung oder Urteil festgesetzten Betrag übersteigende Ansprüche erheben.

§ 31

Bei der Scheidung setzen sich beide Eheleute durch Vereinbarung über ihr gemeinschaftliches Vermögen auseinander. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet das Volksgericht durch Urteil, gemäß den konkreten Vermögensverhältnissen und unter Berücksichtigung der Interessen der Frau und der Kinder.

§ 32

Bei der Scheidung werden ursprünglich für das gemeinsame Leben der Ehegatten eingegangene Verbindlichkeiten aus dem gemeinschaftlichen Vermögen erfüllt. Wenn dieses zur Erfüllung nicht ausreicht, wird (die Verbindlichkeit) aufgrund einer Vereinbarung der Ehegatten erfüllt. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet das Volksgericht durch Urteil. Von einem Ehegatten selbständig eingegangene Verbindlichkeiten werden von diesem erfüllt.

§ 33

Wenn bei der Scheidung ein Teil sich in einer Notlage befindet, hat der andere Teil angemessene materielle Hilfe zu leisten. Das konkrete Vorgehen wird von beiden Teilen durch Vereinbarung bestimmt. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet das Volksgericht durch Urteil.

5. Abschnitt: Schlußvorschriften

§ 34

Verstöße gegen dieses Gesetz sind, je nach den Umständen, gemäß dem Recht im Verwaltungsweg oder gerichtlich zu ahnden.

§ 35

Gegen (Personen, die) sich weigern, Urteilen oder gerichtlichen Beschlüssen betreffend Ausgaben für den Unterhalt der Ehegatten untereinander, die Versorgung der Kinder, den Unterhalt der Kinder für die Eltern, die Vermögensaufteilung und die Vererbung von hinterlassenem Vermögen Folge zu leisten, kann das Volksgericht gemäß dem Gesetz die Zwangsvollstreckung durchführen. Die beteiligten Einheiten sind dafür verantwortlich, zur Durchführung (der Zwangsvollstreckung) Unterstützung zu gewähren.

§ 36

Die Volksvertreterversammlung und deren Ständige Ausschüsse in autonom regierten Gebieten nationaler Minderheiten können gemäß den Grundsätzen dieses Gesetzes, entsprechend den konkreten Verhältnissen der ehelichen Familie in der örtlichen Volksgruppe passende oder ergänzende Vorschriften festlegen. (Für) die von Autonomen Bezirken und Autonomen Kreisen festgelegten Bestimmungen ist die Genehmigung des Ständigen Ausschusses der Volksvertreterversammlung der Provinz bzw. des Autonomen Gebiets einzuholen. Von Autonomen Gebieten festgelegte Vorschriften sind dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses mitzuteilen.

§ 37

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Das am 1. Mai 1950 verkündete und in Kraft getretene „Ehegesetz der Volksrepublik China“ tritt mit dem Tag, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, außer Kraft.